

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bekanntmachung des Beschlusses zur Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß 3 Abs. 2 BauGB

5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Morschen und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 9 „Kapellberg“ (OT Altmorschen) – Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §3 Abs. 2 BauGB

I. Beschluss

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Morschen (Schwalm-Eder-Kreis) hat in ihrer Sitzung am 12.04.2018 den Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Morschen und den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 9 „Kapellberg“ nebst Umweltbericht und Begründung in der jeweils fortgeschriebenen Form gebilligt. Die eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung wurden zur Kenntnis genommen und haben Eingang in die Bauleitplanung gefunden. Es wurde einstimmig die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Bauleitplanunterlagen wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Anschreiben vom 28.05.2018 den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Kenntnis und Stellungnahme vorgelegt, verbunden mit der Bitte, sich vom 18.06.2018 bis zum 23.07.2018 schriftlich zu äußern.

Die Entwürfe der 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Morschen und des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 9 „Kapellberg“ (OT Altmorschen) einschließlich Begründung und Umweltbericht wurden in der Zeit vom 18.06.2018 bis zum 23.07.2018 während der allgemeinen Dienstzeiten der Gemeindeverwaltung Morschen zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Über den Planinhalt wurde auf Verlangen Auskunft erteilt; es bestand Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Ort und Dauer der Auslegung wurden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 08.06.2018 öffentlich bekannt gemacht.

Die Behörden und Träger öffentlicher Belange äußerten im Rahmen der Beteiligung keine grundsätzlichen Einwände und Bedenken. Es sind keine weiteren Hinweise und Anmerkungen geltend gemacht worden. Es wurde auf die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gegebenen Hinweise und Anmerkungen verwiesen, die bereits allesamt Eingang in die Fortschreibung der Bauleitplanung gefunden hatten.

Seitens der Öffentlichkeit sind keine Einwände und Bedenken geltend gemacht worden. Da in der amtlichen Bekanntmachung vom 08.06.2018 zur Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit nicht ausreichend auf die behandelten umweltbezogenen Informationen eingegangen und damit die Vorgaben der Aarhus-Konvention und der Öffentlichkeitsrichtlinie der Europäischen Union nicht erfüllt wurden, lag ein Formfehler vor. Somit ist eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß 3 Abs. 2 BauGB erforderlich, was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

II. Darlegung allgemeiner Ziele und Zwecke der Planung

1. Räumlicher Umfang

Der Änderungsbereich (Flächennutzungsplan) bzw. räumliche Geltungsbereich (Bebauungsplan), der das Sonstige Sondergebiet zur Abfallbehandlung und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft umfasst, befindet sich rund 1 km südöstlich der Ortslage Altmorschen in der Flur Kapellberg (Flur 11, Flurstück 2/4). Der 6130 m² große Bereich liegt zwischen der nördlich verlaufenden Bundesstraße 83, dem südöstlich verlaufenden Dörnbach und dem Kapell-Berg im Süden.

Lage und Abgrenzung des Änderungsbereichs des Flächennutzungsplanes sowie des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind den beigefügten Kartenausschnitten zu entnehmen.

2. Aufstellungsgründe

Der Änderungsbereich mit einer Gesamtgröße von rund 0,6 ha ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als „Fläche für Landwirtschaft“ dargestellt, die nunmehr in die Darstellung „Sonstiges Sondergebiet zur Abfallbehandlung“ sowie „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ geändert werden soll.

Die durchzuführende Bauleitplanung dient der bauplanungsrechtlichen Sicherung des bereits seit 2009 bestehenden Grünabfallsammelplatzes als Voraussetzung für eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz.

3. Zusammenschau der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung

Am 31.08.2017 hatte die Gemeindevertretung der Gemeinde Morschen (Schwalm-Eder-Kreis) in ihrer Sitzung die 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Morschen und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 9 „Kapellberg“ (OT Altmorschen) gemäß § 2 Abs. 1 BauGB im Parallelverfahren sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 12.02.2018 bis 16.03.2018 und wurde bekannt gemacht am 02.02.2018. Parallel hierzu wurden die Bauleitplanunterlagen nebst Begründung und Umweltbericht (Entwurf) für das oben genannte Verfahren im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange mit Anschreiben vom 24.01.2018 zur Kenntnis und Stellungnahme vorgelegt, verbunden mit der Bitte, sich vom 12.02.2018 bis zum 16.3.2018 schriftlich zu äußern.

Seitens der Öffentlichkeit sind mit Blick auf die 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Morschen und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 9 „Kapellberg“ (OT Altmorschen) im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung keine grundsätzlichen Einwände und Bedenken geltend gemacht worden.

Auch von Seiten der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sind keine grundsätzlichen Einwände und Bedenken hinsichtlich der Bauleitplanunterlagen vorgebracht worden. Die dargebrachten Hinweise und Anmerkungen fanden allesamt Eingang in die Fortschreibung der Bauleitplanung. Sie dienten der inhaltlichen Schärfung von planerischen Aussagen und allgemein dem Vorsorgeaspekt. Demzufolge wurden die Legendendarstellungen in der 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Morschen und im Bebauungsplan Nr. 9 „Kapellberg“ (OT Altmorschen) sowie die textlichen Erläuterungen in der Begründung und im Umweltbericht entsprechend um die aus der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Anregungen ergänzt.

III. Öffentlichkeitsbeteiligung

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird der Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten zu lassen; zugleich besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Die Entwürfe der 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Morschen und des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 9 „Kapellberg“ (OT Altmorschen) einschließlich Begründung und Umweltbericht werden in der Zeit vom **01.06.2019 bis zum 15.07.2019 (einschließlich)** während der allgemeinen Dienstzeiten der Gemeindeverwaltung Morschen (Mo.-Fr. 9.00-12.00 Uhr, Do. 14.00-18.00 Uhr), sofern auf die genannten Tage kein gesetzlicher Feiertag fällt, im Bauamt des Rathauses (Zimmer 4), Paul-Frankfurth-Str. 11, 34326 Morschen zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Neben den Entwürfen der Bauleitpläne und deren Begründung liegen folgende Arten umweltbezogener Informationen vor:

Gutachten mit **Begründung und Umweltbericht** in kombinierter Form, erstellt durch das Planungsbüro Dr. Büttner aus Morschen, **mit Angaben zu den Schutzgütern:**

- **Mensch** (bzgl. Lärmbelastung, Erholungsfunktion):

Negative Auswirkungen auf die Menschen (Bewohner der im weiterem Umgriff gelegenen Aussiedlerhöfe; Ortslage Altmorschen liegt über 1 km entfernt) sind mit dem Betrieb des Grünschnittlagerplatzes nicht zu erwarten. Es gehen auch keine Naherholungsflächen mit der Nutzung des Sonstigen Sondergebietes zur Abfallbehandlung verloren.

Die Lärmbelästigung durch den Betrieb des Grünschnittlagerplatzes beschränkt sich nur auf wenige Stunden in der Woche und konzentriert sich auf Fahrgeräusche von Kraftfahrzeugen und auf Geräuschimmissionen, die durch den temporären Betrieb des Gehölzschredders ausgelöst werden.

- **Tiere und Pflanzen** (bzgl. vorkommender Arten und Lebensräume sowie deren Verluste, inkl. Ergebnissen der Faunistischen Untersuchung und der artenschutzrechtlichen Prüfung, durchgeführt von dem Dipl.-Geogr. Manfred Grenz aus Fernwald):

Im Rahmen der faunistischen Kartierungen, die im April und Mai 2016 durchgeführt worden sind, wurden Nachweise von 26 Vogelarten (mindestens 21 Vogelarten als Brutvögel oder Randbrüter im Plangebiet und in den angrenzenden Randbereichen auftretend) und einer Reptilienart (Blindschleiche) erbracht.

„Zu den im Untersuchungsgebiet brütenden Vogelarten mit unzureichenden oder schlechten Erhaltungszustand in Hessen zählen Girlitz, Goldammer, Bluthänfling, Wacholderdrossel und Stieglitz. Mäusebussard, Rauchschnalbe und Dohle treten im bzw. am Rande des Untersuchungsgebietes lediglich als Gäste bzw. Nahrungsgäste auf und sind als Brutvögel im weiteren Umfeld zu erwarten. Innerhalb der umzäunten Fläche des Grünschnittlagerplatzes brütete in 2016 ausschließlich der Zaunkönig.

Nachweise bundes- oder landesweit gefährdeter Reptilienarten liegen nicht vor. Die Blindschleiche wurde 2016 im Bereich eines Trockenrasenfragmentes am Rande des Vorhabengebietes nachgewiesen. Die Art lebt schwerpunktmäßig in den angrenzenden Gehölzbeständen und deren lückigen Randstrukturen.“ (Grenz 2016, S. 7-11)

Eingriffe in das unmittelbar an den Grünschnittlagerplatz anschließende Biotop „Kirsch- und Schlehengehölz am Kapell-Berg“ (Biotop-Nr. 1015) bleiben künftig aus, da der Lagerplatz des Bauhofs auf eine kleine Fläche reduziert wird. Die wertvollen Magerrasen- und Trockenrasenrelikte im Umgriff des Kapell-Berges werden durch den Betrieb des Grünschnittlagerplatzes und des Lagerplatzes des gemeindlichen Bauhofes nicht beeinträchtigt.

Das Maßnahmen- und Sicherungskonzept sieht den Erhalt und die Pflege der Magerrasenflächen vor. Eine zentrale Rolle nimmt hierbei die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) für den Bluthänfling ein, welcher in Hessen einen schlechten Erhaltungszustand aufweist. Die Brut- und Nahrungsbedingungen dieser Vogelart sollen im Einzugsbereich des Plangebietes u.a. durch die Förderung von Ruderalfluren, Brachflächen, Hecken sowie durch die Extensivierung der Bodennutzung verbessert werden.

Hierzu dienen die im Flächennutzungs- und Bebauungsplan dargestellten Ausgleichsflächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Die festgesetzten Ausgleichsflächen mit einer Größe von 1146 m² und 733 m² (u.a. mit Altgrasbeständen, Mager- und Halbtrockenrasenbereichen) sollen somit zum Erhalt und zur nachhaltigen Entwicklung dieser Vogelart bzw. allgemein wildlebender Tiere und Pflanzen beitragen.

Hinsichtlich des Artenschutzes ist zusammenfassend betrachtet mit von einer Vereinbarkeit der Planung mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes auszugehen, wenn die im Bebauungsplan festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen und naturschutzfachlichen Maßnahmen umgesetzt werden. Um dies zu gewährleisten, wurde von der Gemeinde Mor-schen eine ökologische Baubegleitung in Auftrag gegeben.

- **Klima, Boden und Wasser** (bzgl. Flächenversiegelungen sowie Altlasten):

Bezüglich des Kleinklimas sind aufgrund der geringen Flächengröße und der Nutzungsweise des Sonstigen Gebietes zur Abfallbehandlung keine nennenswerten Auswirkungen zu erwarten.

Das Sondergebiet zur Abfallbehandlung gründet nicht auf gewachsenem Boden, sondern auf einen aufgeschütteten Bodenhorizont, der in den 1970er Jahren nach Abschluss des Deponiebetriebes angelegt worden ist. Anfang 2000 erfolgte für eine partielle Schotterung der Fläche. Da lediglich eine geringe Schichthöhe an Kalkschotter aufgetragen wurde (im Mittel 15 cm), ist aufgrund des gewählten Materials und des Aufbaus der Befestigung eine Versickerung und Aufnahme von Niederschlagswasser im Boden nach wie vor möglich. Eine Sickersaftbildung kann für den Bereich des Grünschnittlagerplatzes ausgeschlossen werden, da eine getrennte Annahme und Lagerung der Grünabfälle (nach drei Fraktionen sortiert) und die Abfuhr des Grünabfalls in kurzen Zeitintervallen erfolgt.

Der Lagerplatz des gemeindlichen Bauhofs dient überwiegend der Zwischenlagerung von naturnahen bzw. unbelasteten Baumaterialien wie z.B. Kies, Sand, Schotter oder Natursteinen und Muttererde. Ein schädlicher Nährstoffeintrag in den Boden kann daher ausgeschlossen werden.

Eine dauerhafte Versiegelung des Sonstigen Sondergebiets zur Abfallbehandlung kann ausgeschlossen werden, da es grundsätzlich von Bebauung freizuhalten ist.

Zusammenfassend betrachtet ist also keine Beeinträchtigung eines wertvollen, über einen längeren Zeitraum gewachsenen Bodenhorizontes gegeben. Nachteilige Auswirkungen auf den Wasserhaushalt sind somit nicht anzunehmen.

- **Orts- und Landschaftsbild** (bzgl. Beeinträchtigung durch das geplante Sonstige Sondergebiet zur Abfallbehandlung)

Der Änderungsbereich liegt inmitten der landwirtschaftlichen Flur am Fuße des Kapell-Bergs, auf dem sich ein Aussichtspunkt befindet. Dieser ermöglicht einen besonderen Blick in das Fuldata.

Mit der bereits durchgeführten Eingrünung des Grünschnittlagerplatzes als vorgezogene Kompensationsmaßnahme (Pflanzung von Zwetschgenbäumen und Wildkirschen) kann der Eingriff in das Landschaftsbild auf Dauer minimiert werden. Der Kapell-Berg als Aussichtspunkt wird somit nur geringfügig beeinträchtigt.

- **Sach- und Kulturgüter** (Auswirkungen auf Denkmäler und auf die historische Kulturlandschaft):

Durch die Ausweisung des Sondergebietes zur Abfallbehandlung sind keine geschützten Denkmäler, sonstige schützenswerte Objekte oder historische Kulturlandschaftselemente unmittelbar betroffen.

Der nahe gelegene Kapell-Berg mit seinem Gipfelkreuz, der einst Standort einer Wallfahrtskapelle war und der auch aufgrund der Funktion als Aussichtspunkt eine hohe assoziative Aufladung in sich trägt, wird nur geringfügig durch den Betrieb des Grünschnittlagerplatzes gestört.

- **Wechselwirkungen:**

Die zu betrachtenden Schutzgüter stehen in Wechselwirkung zueinander. Mit Blick auf das Sonstige Sondergebiet zur Abfallbehandlung ist keine Potenzierung der Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen aufgrund der geringen Größe des Änderungsbereichs, der Nutzungsart wie auch aufgrund der Vorgeschichte des Standortes zu erwarten.

Folgende wesentliche Stellungnahmen sind Bestandteil der ausgelegten Unterlagen (gem. § 3(2) BauGB), die im Ergebnisbericht zur Beteiligung zusammen mit allen eingegangenen Stellungnahmen tabellarisch dargestellt wurden:

- Regierungspräsidium Kassel (Raumordnerische Belange) zur Lage des Grünschnittlagerplatzes im Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft
- Landkreis Schwalm-Eder (Untere Naturschutzbehörde) zur erforderlichen Kompensation bzw. vorgezogenen artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen in Verbindung mit einer ökologischen Baubegleitung
- ALF (Abfallwirtschaft Lahn-Fulda) bezüglich der Tatsache, dass auf dem Grünschnittlagerplatz Altmorschen die Grünabfälle nicht nur gelagert, sondern auch geschreddert und gesiebt werden, was eine Ergänzung der Legendendarstellung in der 5. Änderung des FNP zur Folge hatte (Sonstiges Sondergebiet zur Abfallbehandlung: „Lagern, Schreddern, Sieben“).

Im vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 9 „Kapellberg“ sind in der Legende unter dem SO-Abfallbehandlung die zulässigen Anlagen aufgeführt worden: Zulässig sind: Grünabfall- und Astlagerplatz: Lagerung von Grün- und Gehölzschnitt sowie Schreddern und Sieben; Gemeindlicher Bauhof: (Zwischen-)Lagerung von unbelasteten Baumaterialien: Sand, Kies, Schotter, Naturstein, Bauholz, Muttererde.

Auf Nachfrage können alle eingegangenen Stellungnahmen im Original eingesehen werden. Über den Planinhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt; es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Ort und Dauer der Auslegung werden hiermit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Morschen, Paul-Frankfurth-Str. 11, 34326 Morschen, abgegeben werden.

Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 und die nach § 3 (2) Satz 1 auszulegenden Unterlagen zusätzlich durch die Gemeinde Morschen unter folgender Web-Adresse (www.morschen.de) eingesehen werden kann.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Es erfolgt ergänzend zu den Regelungen des § 3 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB der Hinweis, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes der in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-

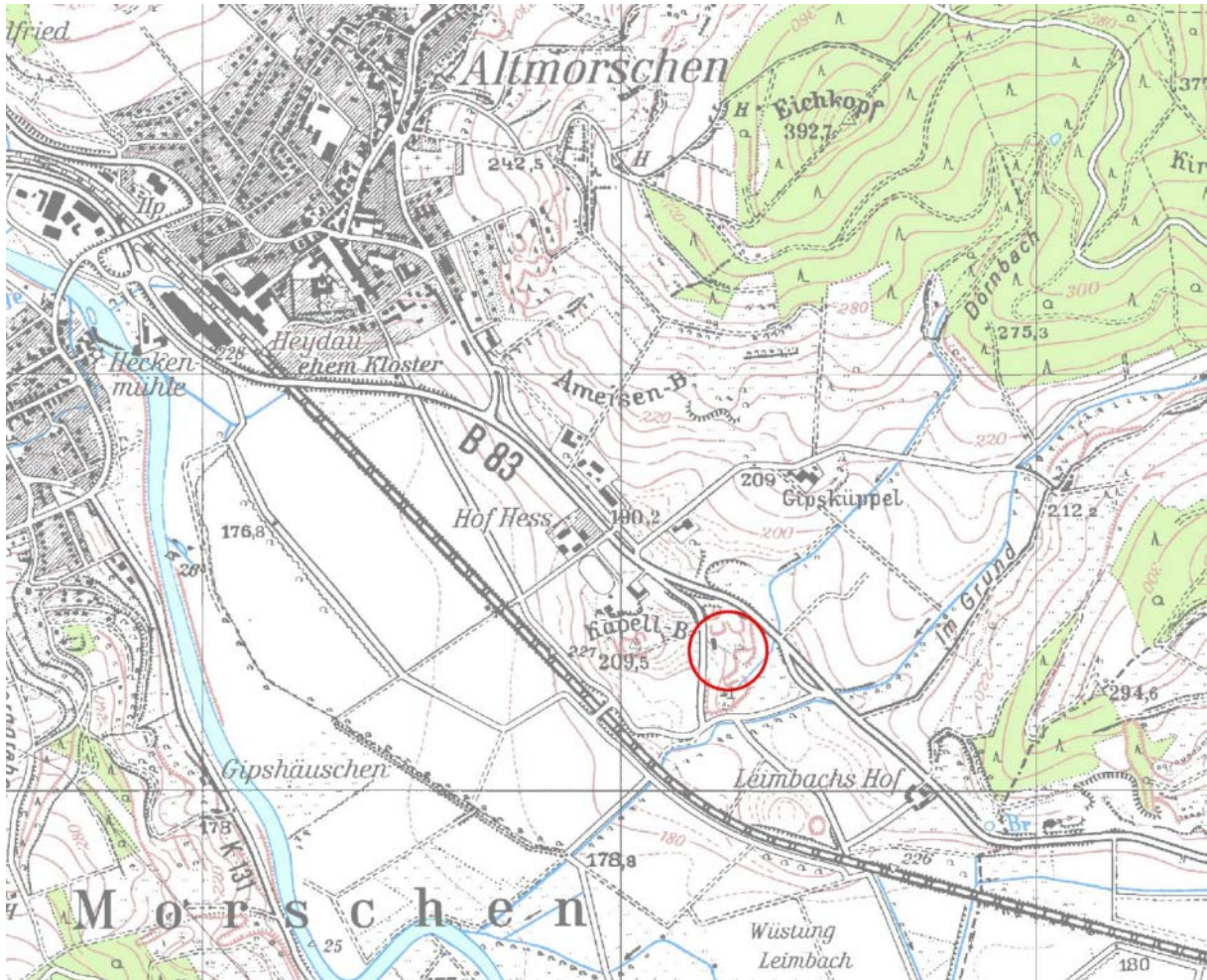
Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Zugleich wird darauf hingewiesen, dass mit Blick auf die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 9 „Kapellberg“ ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

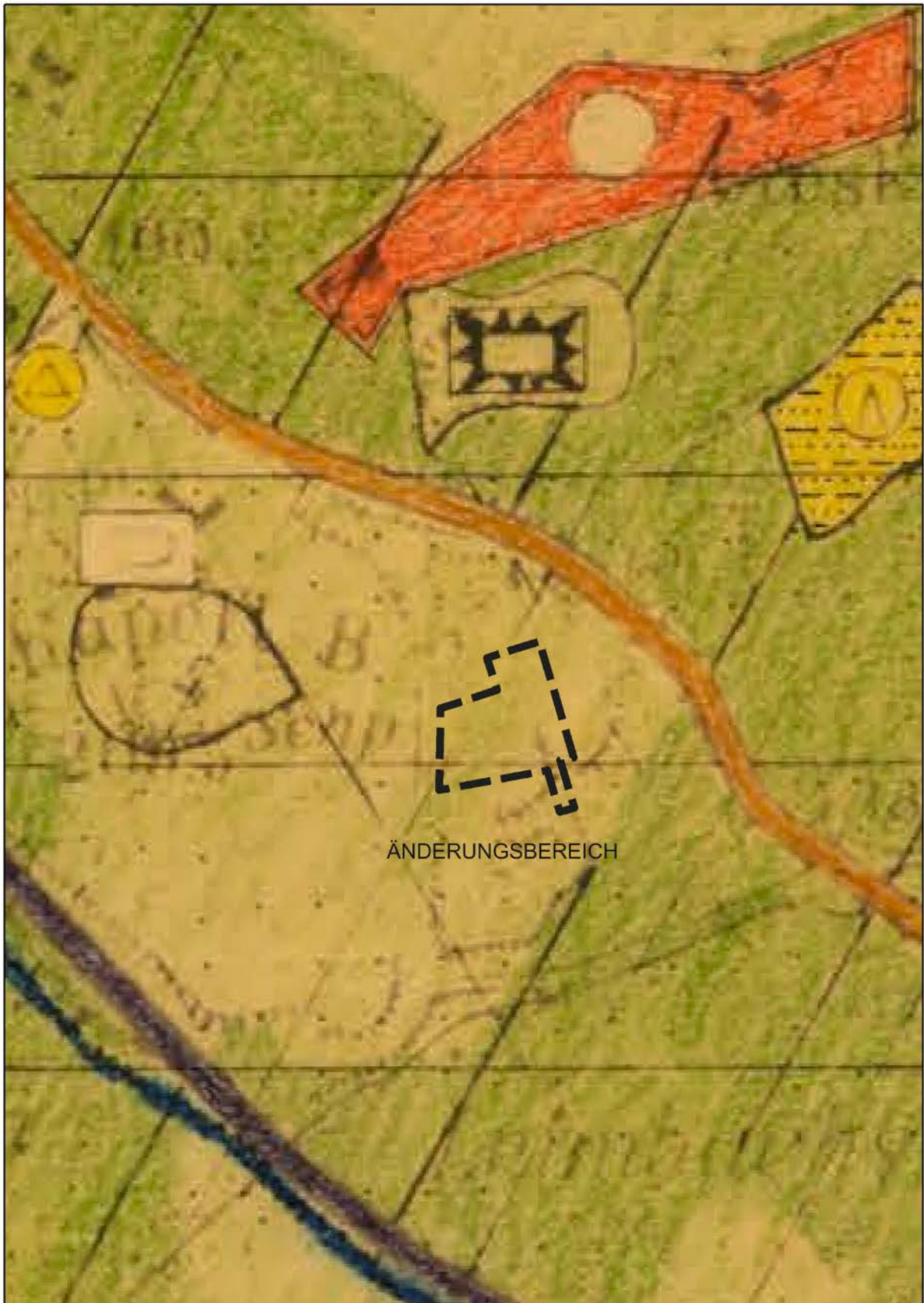
Morschen, den 15.05.2019

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Morschen
Böhm, Bürgermeister

Lage des Geltungsbereiches, M.: 1:10.000



Änderungsbereich F-Plan M.: 1:3.000



Geltungsbereich B-Plan M.: 1:2.000

